



**Ältestenrat der verfassten Studierendenschaft
der Universität Hamburg**

Entscheidung

über die Anfechtungen der Wahl zum Studierendenparlament 2008/09 von
Daniel Bassen und Till Petersen

Az.: ÄR 01/2008

I. Zulässigkeit

Die Wahlanfechtungen von Daniel Bassen und Till Petersen sind zulässig. Gemäß § 18 Abs. 1 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg (WahlO) können die Wahlen zum Studierendenparlament binnen sieben Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse von einer wahlberechtigten Person durch Anrufung des Ältestenrats angefochten werden. Die Anfechtenden Daniel Bassen und Till Petersen sind wahlberechtigt. Das vorläufige Wahlergebnis wurde am 21. Januar 2008 vom Präsidium des Studierendenparlaments veröffentlicht. Die Wahlanfechtungen von Daniel Bassen und Till Petersen gingen dem Präsidium beide am 28. Januar 2008 und somit auch fristgerecht zu. Gemäß § 18 Abs. 2 WahlO sind die Wahlanfechtungen schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen und zu begründen. Beide Anfechtungen der Wahl wurden schriftlich eingereicht. Des Weiteren wurde in den beiden ersten Schriftsätze zur Anfechtung der Wahl der Anfechtungsgrund benannt. Eine ausführliche Begründung der Anfechtungen wurde im Sinne von § 18 Abs. 3 WahlO zur ersten Sitzung des Ältestenrats nachgereicht.

II. Begründetheit

Die Anfechtungen der Wahl von Daniel Bassen und Till Petersen sind unbegründet. Die von den Anfechtenden vorgetragenen Begründungen lassen nicht an der Gültigkeit der Wahl zweifeln.

1. Es hat sich herausgestellt, dass auch Stimmzettel der Briefwahl, die nach dem 31. Dezember 2007 eingegangen waren, bei der Gesamtauszählung der Stimmen berücksichtigt worden sind. Dies wurde durch den Vortrag eines Zeugen bestätigt. Dieser Zeuge trug glaubwürdig vor, dass er während der Auszählung der Stimmzettel aus der Briefwahl am Freitag, den 18. Januar 2008, fünf oder sechs Briefumschläge mit dem Poststempel eines Datums nach dem 31. Dezember 2007 gesehen habe. Zur weiteren Ermittlung der Sachlage wurden die seit der Wahl aufbewahrten Briefumschläge der Briefwahl begutachtet. Dazu wurde den Briefumschlägen eine repräsentative Probe von ungefähr 10 % (400 Briefumschlägen) entnommen und auf ihren Poststempel geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass von den 400 Briefumschlägen 14 Briefumschläge nach Ablauf der Briefwahlfrist eingegangen waren und somit nicht hätten gewertet werden dürfen. Die ganz überwiegende Anzahl dieser Briefumschläge – 13 von den 14 Briefumschlägen – wurde bei dem anschließenden Scannen eines Unternehmens mit erfasst und die Matrikelnummern finden sich in der Matrikelnummernliste wieder. Auf diese Weise ist sichergestellt worden, dass keiner der Studierenden, deren Briefwahlstimme verspätet einging und berücksichtigt wurde, während der Urnenwahlwoche erneut an einer der Urnen wählen konnte. Vorliegend hat es das Präsidium des Studierendenparlaments wahrscheinlich versäumt, bei der ersten Abholung der Briefwahlumschläge im Januar 2008, in der sowohl die letzten gültigen als auch die ersten ungültigen Stimmzettel enthalten waren, die fristgerecht eingetroffenen von den nicht fristgerecht eingetroffenen Briefumschlägen in hinreichender Weise zu trennen bevor die Weitergabe zum Scannen erfolgte. Dieser Fehler hat jedoch nicht die Ungültigkeit der Wahl zufolge, da die faktischen Auswirkungen auf das Endergebnis der Wahl – vorliegend eine Abweichung von etwa 3 % – äußerst gering sind. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die drei prozentige Abweichung die Verteilung der verschiedenen Listen in ihrer Gesamtheit wiedergibt und sich aus diesem Grund keine andere Sitzverteilung im Parlament ergibt. Hier handelte es sich lediglich um eine übliche Abweichung durch die kleine Anzahl von verspätet eingegangenen Briefwahlstimmen, die in das Endergebnis der Wahl einfließen. Zudem war durch die Matrikelnummernliste sichergestellt, dass die Studierenden, deren verspätet eingegangene Stimme berücksichtigt wurde, nicht erneut während der Urnenwahlwoche wählen und somit nur eine gültige Stimme abgeben konnten.

2. Es entspricht der Sachlage, dass nach dem Abschluss der Briefwahl lediglich 3.922

Briefwahlstimmen elektronisch erfasst, bei der Auszählung jedoch 4.015 Briefwahlstimmen gezählt wurden. Hier besteht eine Diskrepanz von 93 Stimmen. Es mag dahingestellt bleiben, ob der für die elektronische Erfassung der Briefwahlstimmen zuständige Dienstleister – was durchaus wahrscheinlich erscheint – für diese Abweichung verantwortlich ist. Diese Abweichung lässt an der Gültigkeit der Wahl nicht zweifeln. Im bisherigen Laufe der Wahlen zum Studierendenparlament entspricht diese Abweichung einer durchaus üblichen Größenordnung. Es muss an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die Wahlabläufe keineswegs in dem Maße professionell durchgeführt werden, wie das bei Landtagswahlen oder ähnlichen Wahlen der Fall sein mag.

3. Der Vorwurf, dass die „Liste Links“ an der Urne „Studienkolleg/Sport“ keine Stimmen erhielt und dies höchst unplausibel sei, konnte nicht ausreichend begründet werden. Bei der Begutachtung der Wahlergebnisse der betreffenden Urne in den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass die „Liste Links“ dort in den letzten Jahren nur sehr wenige oder gar keine Stimmen erhielt. Das diesjährige Ergebnis der Auszählung der Urne „Studienkolleg/Sport“ stellt wenn überhaupt nur einen marginalen Unterschied zu den Ergebnissen der Vorjahre dar und erscheint aus diesem Grund auch plausibel. Die zusätzliche Behauptung, dass die Bewegungswissenschaft überwiegend politisch links orientiert sei, vermag hier nicht zu überzeugen.

4. Auch der Vortrag, dass bezahlte „inoffizielle WahlhelferInnen“ an der Urne „ESA-Ost“ gesessen hätten und dies eine Unregelmäßigkeit darstelle, überzeugt hier nicht. Laut § 9 Abs. 1 WahlO sichert das Präsidium – soweit möglich – eine pluralistische Besetzung der Wahlurnen. Dem ist das Präsidium – wie es bei der Anhörung schlüssig vorgetragen hat – hinreichend nachgekommen, indem die Listenzugehörigkeit überprüft und stets darauf geachtet wurde, dass immer Studierende aus verschiedenen Listen eine Urne besetzen. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind nicht bekannt und wurden zudem nicht vorgetragen.